



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Deutsch-Russische Joint Ventures

**Grundlagenvereinbarung und rechtliche Gestaltung der
Unternehmensleitung
im paritätischen Gemeinschaftsunternehmen“**

Dissertation vorgelegt von Polina Wenig

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

A. Einführung

Deutschland und Russland verbinden insbesondere seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion enge wirtschaftliche Beziehungen. In der typischen Konstellation strebt ein deutsches Unternehmen den Absatz, die Produktion oder die Weiterentwicklung des eigenen Produkts auf dem russischen Markt an. Joint Ventures stellen dabei eine bewährte und populäre Form deutsch-russischer Wirtschaftskooperationen dar. Sie sind vielseitig einsetzbar und bieten vor allem im grenzüberschreitenden Kontext spezifische Vorteile gegenüber einer Expansion im Alleingang, beispielsweise in Form einer 100%igen ausländischen Tochtergesellschaft. So kann der ortskundige Joint-Venture-Partner durch seine Erfahrung auf dem Zielmarkt und mit dem nationalen Recht sowie durch bereits vorhandene Geschäfts- und Behördenkontakte den Erfolg des Joint Ventures von Anfang an fördern.

Vor diesem Hintergrund wird in der Forschungsarbeit der Fragestellung nachgegangen, welche rechtlichen Herausforderungen sich in einem deutsch-russischen Joint Venture stellen und wie diese beherrschbar gemacht werden können. Untersuchungsgegenstand der Forschungsarbeit sind Equity Joint Ventures mit einem nach russischem Recht errichteten, operativ tätigen Gemeinschaftsunternehmen in Form einer OOO mit Sitz in Russland, an welchem ein deutscher und ein russischer Gesellschafter unmittelbar und paritätisch beteiligt sind.

Grundlegende Bedeutung für die rechtliche Struktur eines Equity Joint Ventures hat die privatautonom gestaltete Grundlagenvereinbarung. Hierin müssen etwaige widerstreitende Interessen der Joint-Venture-Partner zum Ausgleich gebracht werden, wobei die Leitung des Gemeinschaftsunternehmens, die Einflussmöglichkeiten der Partner und deren rechtliche Ausgestaltung eine zentrale Rolle spielen.

In der Forschungsarbeit wird daher zunächst eine umfassende rechtsdogmatische Betrachtung der Grundlagenvereinbarung im russischen Recht, insbesondere im Hinblick auf ihre Rechtsnatur, ihren Vertragstyp sowie den zulässigen Regelungsinhalt vorgenommen. In einem weiteren Schritt wird die Interessen- und Gefährdungslage der Joint-Venture-Partner im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung eines deutsch-russischen Joint Ventures ermittelt. Im Anschluss daran werden die Leitungsstrukturen in einem Gemeinschaftsunternehmen erfasst und erläutert sowie mögliche Spannungen in der Grundlagenvereinbarung aufgezeigt. Diese Untersuchungsergebnisse werden mit den Regelungen einer Muster-Grundlagenvereinbarung aus der Praxis (einer Gruppengesellschaft eines der größten Mineralöl- und Erdgaskonzerne Russlands) verglichen. Der Untersuchung ist, insbesondere auch mit Blick auf aktuelle politische Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg, eine Darstellung des wirtschaftsrechtlichen Rahmens vorangestellt.

B. Rechtlicher Rahmen

Der russische Markt ist von einer starken investitionsrechtlichen Regulierung geprägt. Beschränkungen für ausländische Investoren finden sich unter anderem für strategisch bedeutende Branchen, Grundeigentum, Landwirtschaft sowie Massenmedien. Gleichzeitig existieren gezielt investitionsschützende und -fördernde Maßnahmen für Auslandsinvestitionen allgemein sowie im Besonderen, beispielsweise für Sonderwirtschaftszonen und KMU. Russland nutzt das Investitionsrecht, um seine inländische Wirtschaft zu stärken.

Weitgehende Einschränkungen ergeben sich aus den aktuell geltenden westlichen Sanktionen sowie russischen Gegensanktionen aufgrund der Ukrainekrise 2014 und des Ukrainekriegs 2022. Betroffen sind die Waffen- und Dual-Use-Güter-Branche, bestimmte Güter der Technologie- und Maschinenbranche, der Energiesektor, insbesondere die Ölindustrie, die Lebensmittelbranche, der Luft- und Seeverkehr sowie der Kapitalverkehr. Die hohe Regulierungsdichte erfordert eine umfassende Compliance-Prüfung und Risikoabwägung, ob und ggf. wie ein

deutsch-russisches Joint Venture durchführbar ist. Die vertragliche Gestaltung zur Abwendung oder Minimierung von Risiken erlangt hierbei besondere Bedeutung.

C. Rechtliche Struktur eines deutsch-russischen Gemeinschaftsunternehmens

Das vertragliche System eines Equity Joint Ventures gliedert sich in drei Vertragsgruppen. Als zentrales Vertragswerk schließen die Joint-Venture-Partner regelmäßig eine Grundlagenvereinbarung ab, welche umfassende Regelungen zu Errichtung, Leben und Beendigung des Joint Ventures sowie zu den Rechten und Pflichten der Joint-Venture-Partner enthält. Aufgrund des Bestehens eines Gemeinschaftsunternehmens liegt weiterhin obligatorisch die Gesellschaftssatzung der OOO als Regelungsquelle für das Joint Venture vor. In Russland besteht die Besonderheit, dass bei der Gründung jeder OOO nach Art. 89 Pkt. 1 ZGB RF, Art. 11 Pkt. 5 GmbHG RF der Abschluss eines schuldrechtlichen Gründungsvertrags vorgesehen ist, welcher ebenfalls zur Ebene des Gemeinschaftsunternehmens zu zählen ist. Neben diese beiden Gruppen von Regelungsquellen treten je nach Wesen des Joint Ventures häufig, aber nicht notwendigerweise, Begleitverträge, welche einzelne Verpflichtungen der Joint-Venture-Partner und auch Dritter genauer regeln, wie etwa Lieferverträge, Finanzierungsvereinbarungen und Lizenzverträge.

Als Sonderform einer Gesellschaftervereinbarung finden die für diese geltenden Grundsätze auch auf die Grundlagenvereinbarung des Joint Ventures Anwendung. In der Frage nach der Rechtsnatur einer Gesellschaftervereinbarung ist zugunsten einer rein schuldrechtlichen und entgegen einer doppelten, sowohl schuld- als auch gesellschaftsrechtlichen Rechtsnatur zu entscheiden. Durch vereinzelte ausdrücklich geregelte gesetzliche Durchgriffe auf die Gesellschaftsebene wird keine zusätzliche gesellschaftsrechtliche Rechtsnatur begründet. Diese sind vielmehr ein Zeichen dafür, dass der Gesetzgeber eine gesetzliche Regelung für Ausnahmen von der schuldrechtlichen Wirkung als erforderlich erachtet. In der Folge strahlt die Grundlagenvereinbarung relative Wirkung *inter partes* aus, Änderungen haben mangels anderweitiger Absprachen einstimmig zu erfolgen und es gilt die Vertragsfreiheit nach Art. 1 Pkt. 1, Art. 421 ZGB RF. Die Rechtsstellung als Vertragspartei der Grundlagenvereinbarung ist streng von der Gesellschafterstellung zu trennen.

Die Grundlagenvereinbarung stellt einen Mischvertrag dar, welcher sich vorrangig aus Elementen der Gesellschaftervereinbarung nach Art. 67.2 ZGB RF zusammensetzt. Die Gesellschaftervereinbarung ist als individueller Vertragstyp und nicht als unbenannter Vertrag einzustufen. In der Grundlagenvereinbarung sind darüber hinaus beispielsweise Elemente eines Kaufvertrags, Art. 454 ZGB RF, oder Darlehensvertrags, Art. 807 ZGB RF, denkbar.

In der Regel werden durch die Grundlagenvereinbarung die Voraussetzungen der einfachen Gesellschaft erfüllt, sodass die Art. 1041–1054 ZGB RF in diesen Fällen auf die Grundlagenvereinbarung Anwendung finden und eine sogenannte Doppelgesellschaft vorliegt. Die Existenz einer Außenwirkung durch Rechtsbeziehungen zu Dritten stellt keine Voraussetzung dafür dar, dass eine Gesellschaftervereinbarung als einfache Gesellschaft einzuordnen ist.

Im Hinblick auf die Reichweite des Regelungsgegenstands von Gesellschaftervereinbarungen ist einer weiten Auslegung, die auch Fragen umfasst, welche nicht in Satzung und per Gesetz vorgesehen sind oder welche einen Bezug zu einer anderen Gesellschaft aufweisen, der Vorzug zu gewähren. Proportionalitätsgrundsatz und Abspaltungsverbot beschränken den zulässigen Regelungsinhalt grundsätzlich nicht, da durch Gesellschaftervereinbarungen nur eine schuldrechtliche Bindung der Vertragspartner ermöglicht wird und kein Durchgriff auf die korporative Ebene stattfindet. Anders ist in Einzelfällen zu entscheiden, wenn die schuldrechtliche Bindung

ein solches Ausmaß annimmt, dass dies einer Übertragung eines grundlegenden Mitgliedschaftsrechts gleichkommt. Eine derartige Regelung ist aufgrund Erfüllung des Rechtsmissbrauchs- bzw. Umgehungstatbestands als unzulässig anzusehen.

Beschränkungen des Regelungsinhalts von Gesellschaftervereinbarungen ergeben sich zunächst aus imperativen Gesetzen des Gesellschaftsrechts. So etwa aus der Wahrung zwingender Gesellschaftsstrukturen, Art. 67.2 Pkt. 2 ZGB RF, wonach durch die Gesellschaftervereinbarung kein Weisungsrecht der Gesellschaftsorgane gegenüber den Gesellschaftern, keine Änderung der Organstruktur und keine Änderung der Organkompetenzen vorgesehen werden dürfen. Weiterhin ist die Belastung Dritter nach Art. 67.2 Pkt. 5, Art. 308 Pkt. 3 Abs. 1 ZGB RF verboten und ein Regelungsinhalt, der nach dem Gesetz einer bestimmten Form, zum Beispiel der Satzungsform oder eines förmlichen Beschlusses, bedarf, kann nicht durch Gesellschaftervereinbarung mit absoluter Rechtswirkung vereinbart werden. Des Weiteren ergeben sich Beschränkungen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, so etwa aus Rechten Dritter, bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsordnung oder gegen die Sittlichkeit sowie bei einem Rechtsmissbrauch bzw. subsidiär bei einer Gesetzesumgehung. Durch eine Gesellschaftervereinbarung wird hingegen in der Regel nicht gegen das Verbot des Rechtsverzichts bzw. des Verzichts auf die eigene Rechts- und Geschäftsfähigkeit verstoßen.

Für das Gemeinschaftsunternehmen bietet sich die Wahl einer OOO als flexibelste Rechtsform mit Haftungsbeschränkung an. Eine nichtöffentliche AO kann in Betracht gezogen werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Börsengang beabsichtigt wird.

Das Verhältnis von Grundlagenvereinbarung und Satzung legt das russische Recht bereits zu einem großen Teil durch die Satzungsform und durch imperative Gesetze fest. Sollten die Rechte oder Pflichten Dritter betroffen sein, ist aufgrund der absoluten Wirkung der Satzung diese vorrangig anzuwenden. Die eigentliche Frage nach dem Verhältnis zwischen Satzung und Grundlagenvereinbarung bzw. Gesellschaftervereinbarung stellt sich nur in dispositiven Regelungsbereichen. In diesen Fällen ist der Vorrang danach zu richten, welches der beiden Dokumente ein jüngeres Datum aufweist.

D. Interessen- und Gefährdungslage der Joint-Venture-Partner

Die individuelle vom Einzelfall abhängige Interessen- und Gefährdungslage der Joint-Venture-Partner dient diesen als Grundlage für die rechtliche Gestaltung der Vertragswerke. Oberstes Ziel ist die erfolgreiche und ertragreiche Durchführung des Joint Ventures. Als Gefährdungen kommen beispielsweise Finanzrisiken, Kontrollverlust oder Risiken aus dem Zusammenwirken der Partner in Betracht. Im Kontext zu Russland ist zusätzlich auf die Instabilität der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Lage sowie auf mögliche Risiken im Zusammenhang mit der gerichtlichen Durchsetzung und Rechtsprechung hinzuweisen. Eine offene und vertrauensvolle Kommunikation sowie die Beachtung von Mentalität und Sprache des Vertragspartners sind für den erfolgreichen Betrieb genauso bedeutend wie vertragliche Regelungen zur Verhinderung und Lösung von Konflikten sowie Anreize zur konstruktiven, kontinuierlichen und aktiven Förderung des Joint Ventures. Als Anforderungen an die Vertragswerke ergeben sich aus der Gesamtschau der Motive, Risiken und Interessen eine angemessene Regelungstiefe, die stete Wahrung der Konsistenz der Rechtsdokumente und eine strenge Rechtskonformität.

E. Rechtliche Gestaltung der Leitung des Gemeinschaftsunternehmens

Die Leitung des Gemeinschaftsunternehmens und die jeweiligen Einflussmöglichkeiten der Joint-Venture-Partner bestimmen sich maßgeblich nach der konkreten Ausgestaltung der Organstruktur, Bestellung der Organe sowie Verteilung der Organkompetenzen. Dabei ist zu beachten, dass zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten im Gesellschaftsrecht für ihre Wirksamkeit

der Satzungsform oder zumindest eines förmlichen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen. In die Grundlagenvereinbarung als zentralem Vertragswerk des Equity Joint Ventures können solche Regelungen dennoch Eingang finden, indem die Partner Stimmbindungen für entsprechende Satzungsänderungen bzw. Gesellschafterbeschlüsse vereinbaren.

Das russische Recht der OOO ermöglicht es den Joint-Venture-Partnern, die Organstruktur an ihre Bedürfnisse anzupassen. Denkbar sind neben der klassischen Organstruktur, bestehend aus Gesellschafterversammlung, Direktorenrat und Generaldirektor, auch eine schlanke Organstruktur, welche lediglich aus den obligatorischen Organen, Gesellschafterversammlung und Generaldirektor, besteht, sowie weiterhin eine komplexe Organstruktur, die zusätzlich mindestens den Vorstand oder die Revisionskommission bzw. den Revisor vorsieht. Entscheidungskriterien für eine bestimmte Organstruktur umfassen die Größe des Gemeinschaftsunternehmens, die Komplexität der Geschäftstätigkeit sowie spezifische Umstände der Gesellschaft, wie zum Beispiel die Eingliederung in eine Unternehmensgruppe oder eine beabsichtigte Beteiligung von Schlüsselakteuren des Gemeinschaftsunternehmens an Unternehmensentscheidungen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, inwiefern die Joint-Venture-Partner als Gesellschafter selbst beabsichtigen, in die Unternehmenstätigkeit involviert zu sein.

Die Muster-Grundlagenvereinbarung aus der Praxis sieht die obligatorischen Gesellschaftsorgane als Grundfall vor und enthält zusätzlich Formulierungsvorschläge für die fakultativen Organe.

Bei der Bestellung der Gesellschaftsorgane ist den Joint-Venture-Partnern aufgrund einer nur geringen Zahl von gesetzlichen Regelungen ein großer Spielraum für die rechtliche Gestaltung überlassen. Dies erstreckt sich beispielsweise auf die Zahl der Organmitglieder, das Bestimmungsverfahren der Mitglieder und teilweise auf die Bestellungskompetenz. Durch die Gestaltung der Organbestellung, insbesondere durch die Gewährung von Bestellungsrechten, wird die Verteilung der Leitungsmacht der Joint-Venture-Partner im Gemeinschaftsunternehmen maßgeblich beeinflusst. Bei der Festlegung der konkreten Regelungen besteht stets ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interessenausgleich und der Gleichberechtigung der Gesellschafter einerseits sowie der Entscheidungseffektivität und Verhinderung von Pattsituationen andererseits.

Die Muster-Grundlagenvereinbarung verfolgt im Hinblick auf die Bestellung der Gesellschaftsorgane einen eher konservativen Ansatz, was sich besonders bei der kommentarlosen Vorgabe eines Einzelgeneraldirektors zeigt. Das jeweilige Bestimmungsverfahren zur Besetzung von Organpositionen wirkt in der Mustervereinbarung nicht ausformuliert. Dies kann dem Umstand geschuldet sein, dass es sich lediglich um einen Vereinbarungsentwurf handelt oder dass entsprechende konkrete Regelungen in der Satzung vorzunehmen sind.

Im Hinblick auf die Verteilung der Kompetenzen unter den Gesellschaftsorganen ist eine rechtliche Gestaltung durch die Joint-Venture-Partner im Rahmen der alternativen und fakultativen Zuständigkeiten möglich. Sieht das Gesetz ausschließliche Zuständigkeiten eines Gesellschaftsorgans vor, ist den Joint-Venture-Partnern eine Übertragung auf andere Organe grundsätzlich verwehrt. Diesen Grundsatz weicht Art. 66.3 Pkt. 3 UPkt. 1) ZGB RF auf, indem er bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Übertragungsmöglichkeiten auch ausschließlicher Kompetenzen auf andere Gesellschaftsorgane eröffnet. Dieser Artikel fügt sich in seiner aktuellen Form nicht widerspruchsfrei in das System der Organkompetenzen ein.

Die Gestaltung der Kompetenzen richtet sich maßgeblich nach den von den Joint-Venture-Partnern verfolgten Zielen. Mögliche Gestaltungsansätze umfassen den Aufbau von Kontrolle über die Geschäftsleitung, die Verhinderung und Beseitigung von Pattsituationen, den beabsichtigten Grad der Einbindung der Joint-Venture-Partner in die Gesellschaftstätigkeit sowie

die individuelle Regulierung der Bedeutung einzelner Gesellschaftsorgane im Gemeinschaftsunternehmen.

Die Muster-Grundlagenvereinbarung enthält umfangreiche Kompetenzkataloge, welche an die Gegebenheiten des Einzelfalls angepasst werden sollen. Die Miteinbeziehung der Kompetenzregelungen in die Grundlagenvereinbarung erfolgt dabei mittels Stimmbindung der Joint-Venture-Partner, als Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens für die Aufnahme entsprechender Regelungen in die Satzung zu stimmen. Von den möglichen Gestaltungsansätzen zur Verteilung der Organkompetenzen herrscht die Kontrolle des Generaldirektors als Richtmittel vor.

Die konkreten Regelungen in den Vertragswerken zu Organstruktur, Bestellung der Organe und Kompetenzverteilung beeinflussen in wechselseitiger Abhängigkeit die Verteilung der Leitungsmacht unter den Joint-Venture-Partnern. Durch die rechtliche Gestaltung erhalten die Joint-Venture-Partner die Möglichkeit, trotz einer paritätischen Beteiligung ihren Einfluss auf die Leitung des Gemeinschaftsunternehmens individuell untereinander auszuprägen, wobei jeder Partner beabsichtigen wird, den eigenen Einfluss möglichst zu vergrößern. Zusätzlich zu diesem Interessensgegensatz unter den Joint-Venture-Partnern ist bei jeder Entscheidung das Spannungsverhältnis zwischen einem gerechten, dem Beteiligungsverhältnis entsprechenden Machtausgleich und der Entscheidungseffektivität eines Organs aufzulösen. Diese Umstände spiegeln die Bedeutung der rechtlichen Gestaltung der Leitung des Gemeinschaftsunternehmens durch die Joint-Venture-Partner in der Vorbereitung eines Joint Ventures wider.